

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1654**

Federführend:
32.4 Abt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 14.01.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32 ORDUNGSAMT

Verfasser: Brosig, Frank

Landtagswahl 2016, Gemeindegewahlleitung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt Frau Sophie Nowatschin zur stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin.

Begründung:

Am 04.09.2016 findet die Landtagswahl statt. In Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind durch die Bürgerschaft eine Gemeindegewahlleitung sowie ihre Stellvertretung gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) zu wählen.

Nach § 7 Abs. 2 LKWG M-V sind die Gemeindegewahlleitung und Stellvertretung Mitglieder der Wahlorganisation. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter tragen im Rahmen ihrer Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Gemeinde.

Für jeden Wahlkreis zur Landtagswahl werden die Wahlorgane des Landkreises tätig, in deren Grenzen der Wahlkreis oder sein größter Teil liegt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V). Die Vorprüfung der Wahlergebnisse, die Bestimmung der Anzahl der Briefwahlvorstände, die Vorbereitung und Durchführung der Wahlausschusssitzungen zählen u.a. zu den hauptsächlichen Aufgaben einer Gemeindegewahlleiterin oder eines Gemeindegewahlleiters. Im Falle eines Wahleinspruches legt die Gemeindegewahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss zu jedem Einspruch die vorhandenen Unterlagen und eine Stellungnahme vor. Im Verhinderungsfalle nimmt die stellvertretende Gemeindegewahlleitung die o.g. Aufgaben wahr.

Die Gemeindegewahlleitung ist ein Organ der Gemeinde. Gemeindegewahlleiter der Hansestadt Wismar ist Herr Frank Brosig. Alle Wahlorgane, Mitglieder von Wahlorganen und deren Stellvertretungen (Mitglieder der Wahlorganisation) üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: § 9 Abs. 3 LKWG M-V

Anlage/n:

Keine Anlagen

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)